



Präambel

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Der Bundesfreiwilligendienst wird dabei in der Regel ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Generationen. Er fördert damit das lebenslange Lernen; jungen Freiwilligen bietet er die Chance des Kompetenzerwerbs und erhöht für benachteiligte Jugendliche die Chancen des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben. Ältere Freiwillige werden ermutigt, ihre bereits vorhandenen Kompetenzen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und weiter zu vermitteln. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral.

Bei der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes achten die Vertragspartner auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung.

Zentralstelle, ggf. Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Zentralstellen oder von ihnen beauftragte Träger oder andere Stellen sorgen für die Durchführung der Bildungsseminare, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen.

3.2. Die Einsatzstelle verpflichtet sich zur Gewährung folgender Leistungen an die Freiwillige: ²

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) monatlich in Höhe von | 330,00 € |
| 2. ggf. folgende Sachleistungen: -
als Teil des Taschengeldes monatlich im Wert von
oder Geldersatzleistungen in gleicher Höhe | 0,00 € |
| 3. ggf. unentgeltliche Verpflegung (mit einem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen) in Höhe von monatlich
bzw. Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von monatlich | 72,00 €
0,00 € |
| 4. ggf. unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft, Dienstkleidung bzw. Arbeitskleidung incl. Reinigung (mit einem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen) in Höhe von monatlich
oder Geldersatzleistung in Höhe von monatlich | 0,00 €
0,00 € |
| 5. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt; nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus.
Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes finden keine Anwendung. | |

3.3. Die Einsatzstelle verpflichtet sich ferner

- | | |
|--|----------|
| 1. die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ³ einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten in Höhe von monatlich derzeit | 166,00 € |
| 2. Urlaub entsprechend der Dauer des Bundesfreiwilligendienstes von 22 Tagen zu gewähren (der Urlaubsanspruch für einen zwölfmonatigen Dienst beträgt mindestens 24 Werktage), | |
| 3. die Freiwillige zur Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren (ohne Anrechnung auf die arbeitsfreien Tage) für die Dauer von 5 Tagen freizustellen,
davon soll 5 Seminartage an den Bildungszentren des Bundes durchgeführt werden.
Seminare werden in der Regel im Internatsbetrieb durchgeführt. | |

3.4 Wegfall der Verpflichtung

Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben vom Bundesfreiwilligendienst besteht kein Anspruch auf Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der Sozialversicherungsbeiträge.

4. Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

² Es sind alle unter Nr. 3.2 aufgeführten Felder auszufüllen. Sofern eine Leistung nicht gewährt wird, ist dies ebenfalls kenntlich zu machen (z. B. durch "-" oder "0,00").
³ Die Einsatzstelle hat hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil zu entrichten (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV).